



Verein der Briefmarken- und Münzsammler Dinslaken/Walsum e. V.

Satzung vom 14.03.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Briefmarken- und Münzsammler Dinslaken/Walsum e.V.“
2. Die Vereine sind seit dem 01.06.2004 zusammengeschlossen und im Vereinsregister unter der Nr. VR 2105 eingetragen. Das älteste Gründungsdatum geht auf den 16. Mai 1947 zurück.
3. Der Sitz des Vereins ist Duisburg-Walsum.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt der Philatelie und Numismatik zu dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, und verhält sich politisch und religiös neutral.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der wissenschaftlichen Philatelie und Numismatik, der Bekämpfung der Mißstände auf dem Gebiet der Philatelie und Numismatik, sowie Philatelistischer und Numismatischer Veranstaltungen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein fördert die philatelistische und numismatische Jugend.
6. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Familien zu fördern und das familiäre Miteinander zu unterstützen. Es schafft attraktive Angebote für Menschen aller Altersklassen, sorgt für generationenübergreifende Aktivitäten und gestaltet seine Beiträge familiengerecht.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Fachgebieten und Sammlungsrichtungen fach- und sachgerechte Hilfestellung geben.
Die hierzu erforderlichen Kataloge werden nach Bedarf und Möglichkeit angeschafft.
2. Der Verein fördert Freizeit und Geselligkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins, der Philatelie und Numismatik als Ganzes, besonders verdient gemacht haben.
3. Jugendmitgliedschaft: Jugendmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendmitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch haben Sie kein Stimmrecht.
4. Vollenden Jugendmitglieder das 18. Lebensjahr, können Sie wählen ob die weitere Mitgliedschaft erlischt, oder sie die ordentliche Mitgliedschaft weiterführen.
5. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, bei Jugendmitgliedern durch den Erziehungs-berechtigten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1 mit dem Tod des Mitgliedes,
 - 1.2 durch freiwilligen Austritt,
 - 1.3 durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum jeweiligen Ende des Jahres wirksam.



3. Über Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.
4. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
 - 1.1 Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Ausgenommen Jugendmitglieder.
 - 1.2 Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - 1.3 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1. die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen,
 - 2.2. die festgesetzten Beiträge zu entrichten,
 - 2.3. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Jugendmitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag, der ebenfalls durch Mitglieder-versammlung bestimmt wird.
3. Der Vorstand hat das Recht, nach pflichtgemäßem Ermessen den Jahresbeitrag zu stunden, oder Ratenzahlung zu bewilligen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal des Jahres fällig.
6. Der Beitrag kann per Bankeinzug oder in Bar beim Kassierer bezahlt werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. Geschäftsführender Vorstand,
 2. Erweiterte Vorstand,
 3. Mitgliederversammlung,

§ 9 Geschäftsführender Vorstand (neu)

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - 1.1. der Vorsitzende,
 - 1.2. der stellvertretende Vorsitzende,
 - 1.3. der Schriftführer,
 - 1.4. der Kassierer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:
Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten oder jeweils durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.



§ 10 Gesamtvorstand

1. Zum Vereinsvorstand gehören:
 1. Vorsitzender,
 2. stellvertretender Vorsitzender,
 3. Schriftführer,
 4. Kassierer,
 5. Jugendwart,
 6. Pressewart,
 7. Beisitzer,
 8. Internetbeauftragter,
 9. Bücher- und Katalogwart.

§ 11 komplett gestrichen, erläutert in § 16 (neu)

§ 12 Haftung des Vorstandes

Der Vorstand haftet maximal mit der Höhe des Vereinsvermögens, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Es wurde eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstandes (erweiterter Vorstand)

1. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
2. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden 4 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Direkte Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Prüfergebnis jährlich mitzuteilen. In Fällen von Beanstandungen setzen die Kassenprüfer den Vorstand unverzüglich hiervon in Kenntnis.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig
 1. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 2. Wahl von vier Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.
 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 5. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer. Entlastung des Vorstandes.
 6. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.
 8. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung



§ 16 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. **Vorsitzender:**
Repräsentation des Vereins nach innen und außen, Pflege der Beziehungen zu philatelistischen und numismatischen Organisationen, Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich nach Satzung, Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Ehrungsangelegenheiten.
2. **Stellvertretender Vorsitzende:**
In Abwesenheit des 1. Vorsitzenden Repräsentation des Vereins nach innen und außen, Pflege der Beziehungen zu philatelistischen und numismatischen Organisationen, Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich nach Satzung, Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Ehrungsangelegenheiten.
3. **Schriftführer:**
Die Beschlüsse des Vorstandes werden vom Schriftführer in einem Protokoll festgehalten, dass allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht wird. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Name der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Verhandlung und Schriftwechsel mit Verbänden und Behörden, Führen der Mitgliederlisten, Einladung zur Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, Statistik führen, Aktenverwaltung, allgemeiner Schriftverkehr, Erstellen des Geschäftsberichtes. Führen des Protokolls der Mitgliederversammlung.
4. **Kassierer:**
Verwalten des Vereinsvermögens, Führen der Kasse und des Kassenbuches, Überwachung der Zahlungseingänge und –Ausgänge.

§ 17 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorsitzende ist einzeln zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können einzeln gewählt werden, Blockwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 6 (sechs) Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des ausgeschiedenen Mitglieds einzuberufen. Die Einladungen werden mit der Post verschickt. Das neugewählte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wird nur bis zur nächsten Wahlperiode gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch eingesetzt.

§ 18 Vorstandsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
2. Übernimmt ein Vorstandsmitglied 2 Vorstandsfunktionen, so sind soviele Beisitzer hinzuzuwählen, bis eine ungerade Zahl erreicht wird.

§ 19 Vorstand

1. Der Vorstand trifft in der Regel quartalsmäßig zusammen. Er faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



§ 20 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung, dem der Vorstand und alle Mitglieder angehören, hat jedes Mitglied eine Stimme, das anwesend ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Schriftführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einladungen werden mit der Post verschickt.
3. Anträge auf Änderung der Satzung und zu Angelegenheiten, bei denen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich ist, müssen 6 Wochen im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind 2 Wochen vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, ausgenommen Jugendmitglieder.
10. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:
 - 10.1 jedes Mitglied der Mitgliederversammlung ausgenommen Jugendmitglieder.
 - 10.1.2 Der Vorstand
11. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse und sonstiger Medien entscheidet der Vorstand.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Diese muss einberufen werden, wenn:
 - 1.1 ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet durch Tod oder Rücktritt,
 - 1.2 das Interesse des Vereins es erfordert,
 - 1.3 der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, oder
 - 1.4 mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 22 Veranstaltungen

1. Der „Verein der Briefmarken- und Münzsammler Walsum e.V.“ ist ein Tauschverein. Personen, die an den Tauschtage teilnehmen, mit der Absicht nur Briefmarken, Briefe, Ganzsachen und Zubehör etc. zu verkaufen und Schwarzhandel betreiben, werden sofort des Tauschlokals verwiesen werden. Die Aufstellung von Verkaufsständen ist nur lizenzierten Händlern vorbehalten, die für die Aufstellung eine von Fall zu Fall festzusetzende Gebühr zu entrichten haben.
2. Festabend
Im letzten Quartal des Kalenderjahres wird ein vereinsinterner Festabend ausgerichtet. Jedes Mitglied sollte sich verpflichtet fühlen, an diesem Festabend teilzunehmen und zu seinem Gelingen beizutragen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 6 Wochen einberufener Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
3. Bei Auflösen des Vereins fällt sein Vermögen an das Friedensdorf Oberhausen oder eine ähnliche Institution. Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen

§ 24 Inkraftsetzung der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins der Briefmarken- und Münzsammler Dinslaken/Walsum e.V. am 14. März 2018 angenommen und tritt mit Mitteilungsbescheid des Amtsgerichts (Vereinsregister) in Kraft.

Vorsitzender:.....